



**Gut investiert:
Kulturlandschaft in
Baden-Württemberg**

MEPL III

**Förderprogramme für Ländlichen Raum,
Landschaft und Landwirtschaft**

**Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum
Baden-Württemberg 2014–2020 (MEPL III) mit Laufzeit bis 2022**

5. AUFLAGE



EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE
ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Impressum

HERAUSGEBER

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR)
Pressestelle
Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart
Telefon 0711 126-23 55
E-Mail: pressestelle@mlr.bwl.de
www.mlr-bw.de

DRUCKNUMMER 32-2021-20

STAND November 2021

GESTALTUNG Atelier tiefgrün, Ludwigsburg, www.tiefgruen-atelier.com

DRUCK Wahl-Druck GmbH, Aalen/Württ., www.wahl-druck.de

BILDNACHWEISE

Titel/S.17 unten: Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg
S.3 unten/S.10 oben/S.29 oben/S.30/S.31: MLR **S.4:** MLR/KD Busch **S.7/S.23:** MLR/Potente
S.3 oben/S.10 unten/S.13/S.16 Mitte/S.27/S.28: www.oekolandbau.de/©BLE/Thomas Stephan
S.11: Foto Bieling **S.14 unten:** Foto Läßle **S.16 oben:** Foto Kästle **S.19/S.29 unten:** Fotos Erich Marek
S.24 unten: Rainer Bertsch **S.26 oben:** www.oekolandbau.de/©BLE/Dominik Menzler
S.33: Foto Fabricius **S.9/S.12/S.14 oben, Mitte/S.16 unten/S.18/S.24 oben/S.25/S.26 unten:** Fotos
Landwirtschaftliche Landesanstalten **S.17 oben:** Stadt Ludwigsburg



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Baden-Württemberg herausgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden wird.

Inhaltsverzeichnis

4	VORWORT Peter Hauk MdL, Minister für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
6	BÄUERLICHE FAMILIENBETRIEBE – EIN ZUKUNFTSMODELL
11	MEPL III – KURZ UND BÜNDIG
13	FÖRDERPROGRAMME
13	Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) mit Kurzübersicht FAKT-Maßnahmen
16	Landschaftspflegebericht (LPR)
18	Ausgleichszulage Landwirtschaft für benachteiligte Gebiete (AZL)
19	Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)
20	Umweltzulage Wald (UZW)
21	Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)
22	Förderung von Investitionen in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben (IKLB)
24	Marktstrukturverbesserung
25	Beratung landwirtschaftlicher Betriebe
26	Zusammenarbeit/Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (EIP-AGRI)“
27	Förderung von Investitionen zur Diversifizierung
28	Naturparke
29	Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF)
31	Regionalentwicklungsprogramm LEADER
33	LINKS
34	ADRESSEN UND ANSPRECHPARTNER





Liebe Bürgerinnen und Bürger

Wer durch unser Land fährt – von Tauberfranken bis ins Allgäu, vom Odenwald bis in den Breisgau – der kann es mit eigenen Augen sehen: Der Ländliche Raum in Baden-Württemberg ist intakt. Das liegt vor allem an unseren starken mittelständischen Unternehmen und am Fleiß der Bürgerinnen und Bürger in unseren Dörfern und Städten. Es liegt aber auch an der gut aufgestellten Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft in Baden-Württemberg.

Im Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014–2020 (MEPL III) mit Laufzeit bis 2022, den wir Ihnen vorstellen, haben wir alle 14 Förderprogramme zusammengefasst, mit denen wir die Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft stärken, den Erhalt der Kulturlandschaft unterstützen, die Themen Tierwohl, Ökolandbau, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz vorantreiben und zur Verbesserung der Lebensqualität im Ländlichen Raum sowie zur Stärkung der bäuerlichen Familien-

betriebe beitragen. Insgesamt stehen dafür von 2014 bis 2022 Fördermittel im Umfang von rund 2,4 Milliarden Euro zur Verfügung, die von der EU, dem Land Baden-Württemberg und dem Bund bereitgestellt werden.

Der Landwirtschaft und der Agrarpolitik sind auch künftig keine Verschnaufpausen vergönnt. Die Globalisierung der Märkte und die Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher treiben den Strukturwandel weiter voran. Diesen Strukturwandel zu begleiten und auch zu gestalten – das ist und bleibt die Hauptaufgabe der Agrarpolitik.

Die Landesregierung hat sich deshalb auch auf EU-Ebene bei der Reform der Gemeinsamen europäischen Agrarpolitik (GAP) vehement für die durch bäuerliche Familienbetriebe geprägte heimische Landwirtschaft und für den Ländlichen Raum eingesetzt.

Die Europäische Union (EU) steht fortan vor dem Problem, viele Aufgaben zu stemmen, deren Bedeutung in den letzten Jahren noch um ein Vielfaches zugenommen hat, wie z. B. Klimaschutz, Verbesserung der Biodiversität, Fluchtursachenbekämpfung, Verteidigung und Terrorbekämpfung. Die EU-Kommission wird deshalb in Verbindung mit dem Green Deal auch bei der GAP eine grundlegende Wende einleiten. Die EU hat erkannt, dass man keine einheitliche, detailscharfe Agrarpolitik von Lappland bis nach Kreta machen kann. Stattdessen wird sich die EU in der neuen Förderperiode nach 2022 auf die Vorgabe von gemeinsamen Zielen für die Landwirtschaft und die Entwicklung des Ländlichen

Raums konzentrieren und den Mitgliedstaaten über eigene Strategiepläne einen viel größeren Entscheidungs- und Handlungsspielraum bei der Umsetzung einräumen.

Baden-Württemberg hat auf diese neue Ausrichtung der GAP lange hingearbeitet. Es ist daher zu begrüßen, dass die Mitgliedstaaten und Regionen künftig mehr Eigenverantwortung bekommen sollen.

Ebenso wichtig ist aber, dass bei der Reform der GAP darauf geachtet wird, dass die Landwirtinnen und Landwirte die gesellschaftlich erwünschten Leistungen, also Leistungen zum Natur-, Umwelt-, Klima- und Artenschutz, aber auch Leistungen zur Verbesserung des Tierwohls erbringen können. Um dies zu erreichen, benötigen wir weiterhin die Direktzahlungen der 1. Säule. Und wir brauchen vor allem eine starke 2. Säule, die eben diese Gemeinwohlleistungen ausreichend honorieren und ausgleichen kann.

Das bedeutet ausreichende Fördermittel für die Weiterentwicklung der Nutztierhaltung in Richtung mehr Tierwohl, für weitere zusätzliche Agrarumweltleistungen und deutlich mehr Mittel für Maßnahmen zum Klimaschutz sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität.

Frische Lebensmittel aus der Region, Schutz von Natur, Klima und Umwelt, Erhaltung der Kulturlandschaft, die Verbesserung des Tierwohls – das alles haben wir unseren Landwirtinnen und Landwirten zu verdanken. Es gibt niemanden Anderen, der diese Arbeit tun könnte!

Ich danke deshalb allen, die sich tagtäglich mit großer Verantwortung und hervorragendem Fachwissen um unsere Versorgung mit hochwertigen Lebensmitteln und um eine Vielzahl von öffentlichen Leistungen im Ländlichen Raum kümmern – sie verdienen unseren Dank und unsere Unterstützung. Die Förderprogramme des MEPL III leisten dazu einen wichtigen Beitrag.

Peter Hauk MdL
Minister für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

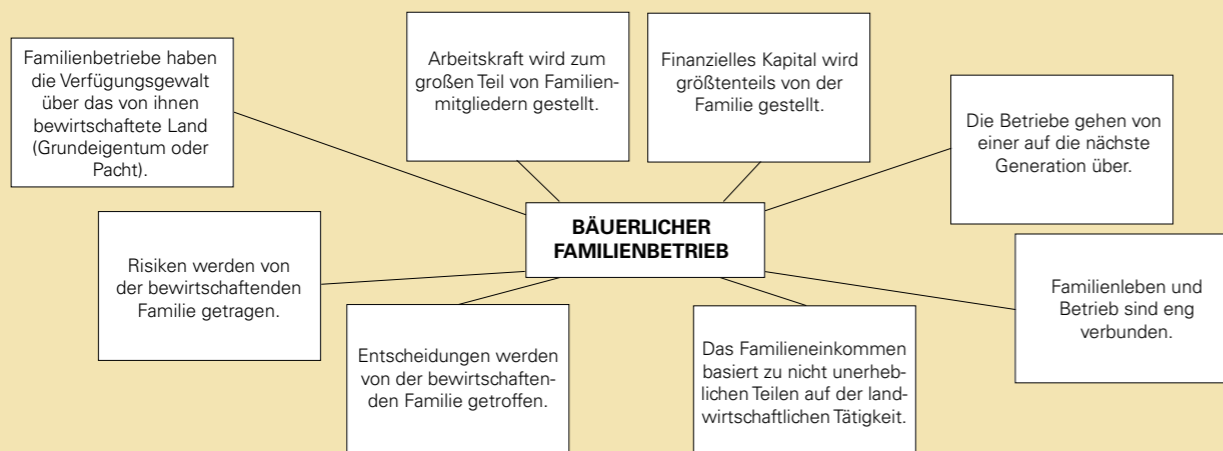
Bäuerliche Familienbetriebe – ein Zukunftsmodell

Bäuerliche Familienbetriebe sind das wirtschaftliche und gesellschaftliche Rückgrat der ländlichen Räume. Das Land Baden-Württemberg schätzt die vielfältigen Leistungen der bäuerlichen Familienbetriebe deshalb sehr. Mit zahlreichen maßgeschneiderten Förderprogrammen leistet die Landesregierung einen wichtigen Beitrag zur Stärkung und zum Erhalt der bäuerlichen Familienbetriebe. Sie sind die Hauptakteure bei der Umsetzung des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014–2020 (MEPL III) mit Laufzeit bis 2022 im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER).

BÄUERLICHER FAMILIENBETRIEB – VERSUCH EINER DEFINITION

Der Begriff „bäuerlicher Familienbetrieb“ ist vielfältig und facettenreich. Eine abschließende Definition ist schwer möglich. Der bäuerliche Familienbetrieb lässt sich aber anhand folgender Merkmale charakterisieren:

MERKMALE BÄUERLICHER FAMILIENBETRIEBE



Sicher muss nicht jedes Kriterium in jedem Fall erfüllt sein, sondern die verschiedenen Aspekte sind im jeweiligen Kontext zu bewerten. Auch eine feste Grenze nach oben gibt es nicht. Es lässt sich z. B. nicht sagen, ab welchem Flächenumfang oder ab welcher Angestelltenzahl ein Betrieb kein Familienbetrieb mehr ist.

FAMILIENBILD IM WANDEL

Besonders in den westlichen Ländern hat sich das traditionelle Familienbild in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt. Der Begriff Familie umfasst mittlerweile ebenso alleinerziehende Elternteile, Patchworkfamilien und unverheiratete Eltern. Dieser Wandel hat auch vor den bäuerlichen Familien nicht Halt gemacht. Gleichzeitig hat sich das Rollenverständnis von Mann und Frau auch im landwirtschaftlichen Bereich verändert. Die tradierte Rolle des Mannes als Familienoberhaupt, Alleinverdiener, Alleinentscheider und

alleiniger Inhaber des Betriebes hat sich ebenso gewandelt wie die Rolle der Frau. In den letzten Jahren hat zum Beispiel das von den Bäuerinnen erwirtschaftete Einkommen am Gesamteinkommen stark zugenommen.

Zudem hat die Mechanisierung dazu geführt, dass es kaum mehr Arbeiten auf dem Hof gibt, die eine Frau physisch nicht ausführen kann. Oft sind es gerade die Frauen im ländlichen Raum, die kreative, neue Ideen entwickeln und umsetzen. Mit dieser kreativen Schaffenskraft und dem Willen, das Leben auf dem Hof und in den ländlichen Räumen mitzugestalten, entstehen häufig neue, diversifizierende Betriebszweige, die zum einen den landwirtschaftlichen Betrieben ein zusätzliches Einkommen ermöglichen und zum anderen oft auch weitere Arbeitsplätze im ländlichen Raum bieten. Um diese Entwicklungen zu unterstützen, bietet das Land Baden-Württemberg Förderung über Programme wie Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF) oder Förderungen von Investitionen zur Diversifizierung an.

BADEN-WÜRTTEMBERG – LAND DER BÄUERLICHEN FAMILIENBETRIEBE

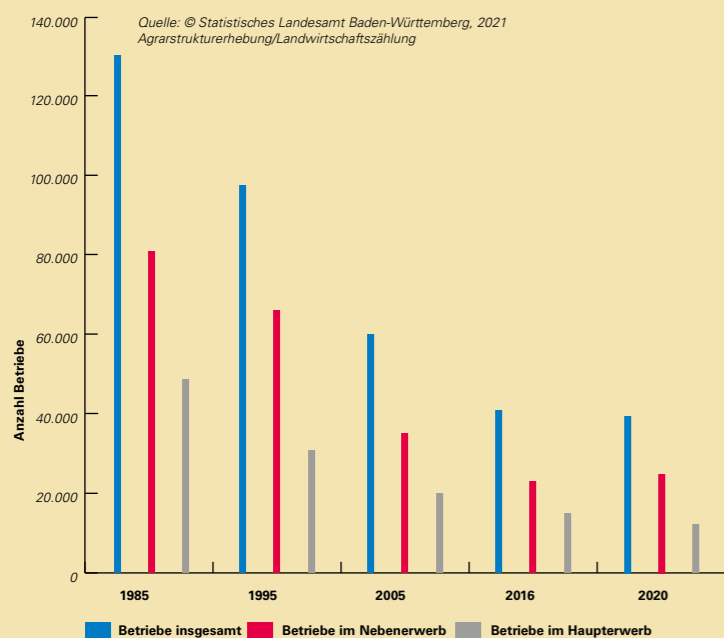
Baden-Württemberg ist ein Land der bäuerlichen Familienbetriebe. Baden-Württembergs landwirtschaftliche Betriebe sind zu über 90 Prozent in Familienhand. Nach Angaben des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg werden über 90 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe in der Rechtsform „Einzelunternehmen“ geführt. Sie werden von Familien geführt, von Familien verantwortet und weitgehend auch von den Familien finanziert. Die Arbeitskraft wird zu einem großen Teil von Familienmitgliedern gestellt. Und auch die Risiken werden von der Familie getragen.



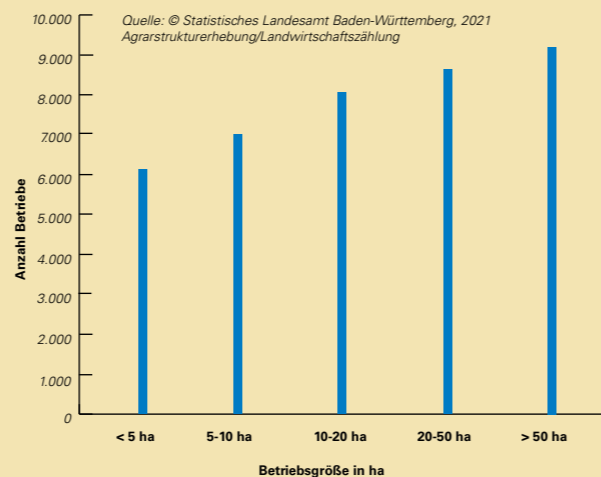
WACHSEN ODER WEICHEN ODER ...

Die landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg unterliegen einem stetigen Strukturwandel. Gab es 1985 noch über 130.000 Betriebe, waren es 2016 nur noch rund 40.500 Betriebe und 2020 ist ihre Zahl sogar auf 39.000 gesunken. Die durchschnittliche Betriebsgröße stieg von ca. 11 Hektar im Jahr 1985 auf rund 36,0 Hektar im Jahr 2020. Die Durchschnittsgröße variiert je nach Produktionsschwerpunkt. Mit einem Anteil von 36 Prozent bilden die Futterbaubetriebe (Milchvieh- und Rinderhaltung) die stärkste Gruppe. Etwa ein Viertel der landwirtschaftlichen Unternehmen ist auf Gartenbau- und Sonderkulturen spezialisiert (vor allem Obst, Wein und Gemüse). Danach folgen mit 20 Prozent die Ackerbaubetriebe und zuletzt die Verbund-/ Gemischtbetriebe mit einem Anteil von ca. 18 Prozent. Eine baden-württembergische Besonderheit ist der relativ große Anteil an Nebenerwerbsbetrieben. Es handelt sich hierbei nicht um ein Stadium zwischen Haupterwerb und Betriebsaufgabe, sondern um eine dauerhafte und vollwertige Erwerbsform, die vor allem an Standorten mit schwierigen natürlichen Voraussetzungen einen unverzichtbaren Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft leistet. Der Anteil ökologisch wirtschaftender Betriebe hat von knapp 5 Prozent der Gesamtbetriebe im Jahr 2003 auf über 11 Prozent im Jahr 2020 zugenommen. Im Rahmen des Biodiversitätsstärkungsgesetzes hat Baden-Württemberg sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Anteil der ökologischen Landwirtschaft auf 30 bis 40 Prozent zu erhöhen. Um den Einstieg in die ökologische Landwirtschaft für die Betriebe unterstützend zu begleiten, beinhaltet das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl Baden-Württemberg (FAKT) neben Maßnahmen zur Förderung des Verzichtes auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel auch Förderungen zur Einführung und Beibehaltung des Ökolandbaus in Acker- und Grünlandkulturen, aber auch im Gartenbau und in Dauerkulturbetrieben.

ANZAHL LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE IN BADEN-WÜRTTEMBERG VON 1985 BIS 2020



LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE IN BADEN-WÜRTTEMBERG NACH GRÖSSENKLASSEN 2020



DER BÄUERLICHE FAMILIENBETRIEB IM WETTBEWERB

Die Landwirtschaft steht heute vor großen sozialen, ökonomischen und ökologischen Herausforderungen. Die bäuerlichen Familienbetriebe sind davon individuell betroffen, und sie reagieren auch individuell. Unterm Strich verfügen die landwirtschaftlichen Familienbetriebe über eine hohe Robustheit gegenüber diesen Herausforderungen. Auch wenn sich nicht alle Betriebe langfristig halten können, was an der sinkenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe sichtbar wird, so sichern viele Familienbetriebe ihre Zukunft durch neue Ideen, flexible Absatzwege und vielfältige Diversifizierung. Dies wird auch in Zukunft nicht anders sein. Das Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) bietet den landwirtschaftlichen Unternehmen hierbei Unterstützung bei Investitionen, die zum Erhalt einer wettbewerbsfähigen und besonders umweltschonenden und tiergerechten bäuerlichen Landwirtschaft beitragen.

Das Ziel der bäuerlichen Familienbetriebe ist es, ein angemessenes Einkommen zu erzielen. In Baden-Württemberg wird die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in besonderer Weise durch die überwiegend kleinstrukturierten Produktionsbedingungen und den hohen Anteil an von Natur aus benachteiligten Gebieten begrenzt. Diese strukturellen Nachteile erhöhen die Erzeugungskosten und senken die Produktivität der Betriebe. Daher unterstützt Baden-Württemberg im Rahmen des MEPL III mit der Ausgleichszulage Landwirtschaft die benachteiligten Gebiete (AZL). Die Nähe zu einer kaufkräftigen und qualitätsbewussten Verbraucherschaft in den Ballungsräumen bietet aber auch besondere Chancen. Alternative Vermarktungskonzepte und Investitionen zur Diversifizierung, wie zum Beispiel die Gründung von Hofläden zur Direktvermarktung, werden daher über den MEPL III ebenfalls gefördert.

EIN ZIEL – UNTERSCHIEDLICHE STRATEGIEN

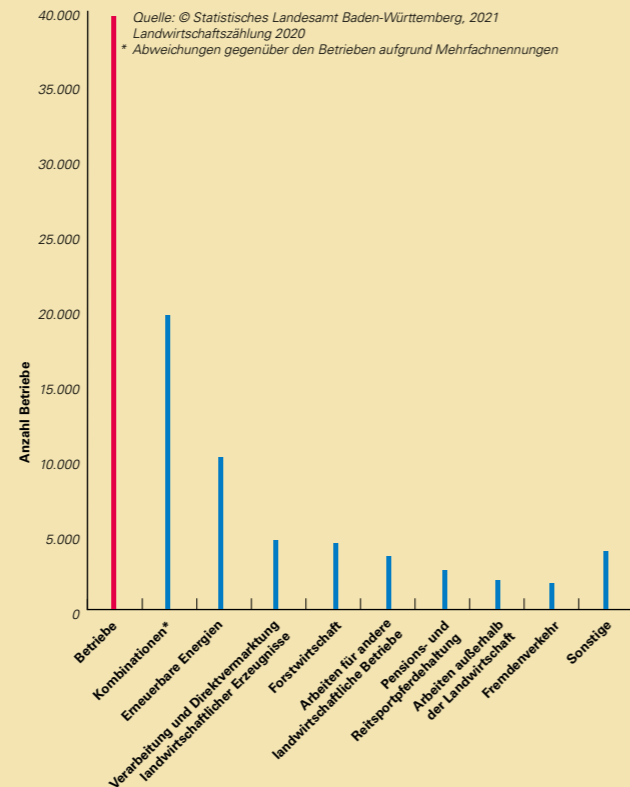
Kostenführerschaft und das Bestehen auf globalen Märkten ist unter den genannten Voraussetzungen schwierig, aber dennoch für einen Teil der Betriebe ein möglicher Weg. Das beweisen viele bäuerliche Familienbetriebe im Land.

Für einen anderen Teil der Betriebe bieten sich vor Ort Vermarktungspotentiale für hochwertige landwirtschaftliche Produkte. Kurze Transportwege, Frische, Geschmack, transparente Produktionsverfahren – viele Verbraucherinnen und Verbraucher entdecken heute wieder die Vorzüge der regional erzeugten Agrarprodukte. Bäuerliche Familienbetriebe profitieren von dieser Wiederbelebung des regionalen Bezugs, indem sie qualitativ hochwertige Produkte erzeugen und nach der **Qualitätsführerschaft** streben, wie zum Beispiel unsere Sonderkulturbetriebe, die Ökobetriebe oder Betriebe, die gemäß Tierwohl-Labels produzieren.

Auch die **Diversifizierung** ist für die bäuerlichen Familienbetriebe eine Möglichkeit, ein angemessenes Einkommen zu erzielen. Darin kommt das grundsätzliche Bemühen der bäuerlichen Familienbetriebe zum Ausdruck, den Betrieb verstärkt (neben der landwirtschaftlichen Urproduktion) auf mehrere Standbeine zu stellen. Ob Direktvermarktung, Hofladen, Urlaub auf dem Bauernhof, Vesperstube oder Pensionspferdehaltung – knapp die Hälfte aller landwirtschaftlichen Unternehmen in Baden-Württemberg haben ihre klassischen Produktionszweige bereits um einen oder mehrere zusätzliche Nebenbetriebe erweitert. Etwa ein Viertel der baden-württembergischen Betriebe erzeugt zusätzlich erneuerbare Energien, ungefähr 12 Prozent sind in der Direktvermarktung aktiv, rund 6 Prozent betreiben Pensionspferdehaltung und etwa 4 Prozent haben sich mit Agrotourismus ein weiteres Standbein aufgebaut – Tendenz steigend. Dies zeugt vom unternehmerischen Geschick der landwirtschaftlichen Familien, Marktchancen zu erkennen und die eigenen Ressourcen optimal zu nutzen.

Nicht mehr nur wer der Größte, sondern auch wer der oder die Schnellste, Einfallsreichste und Flexibelste ist, setzt sich heute auf den Märkten durch. Viele bäuerliche Familienbetriebe in Baden-Württemberg zeichnen sich durch solche Flexibilität und Anpassungsfähigkeit aus.





WIE UNTERSTÜTZT BADEN-WÜRTTEMBERG BÄUERLICHE FAMILIENBETRIEBE?

Das Land Baden-Württemberg schätzt die vielfältigen Leistungen seiner bäuerlichen Familienbetriebe sehr. Um die bäuerlichen Familienbetriebe zu stärken und zu erhalten, verfolgt das Land Baden-Württemberg mit seiner Agrarpolitik eine Doppelstrategie. Einerseits unterstützt es Bäuerinnen und Bauern dabei, ihre Betriebe so auszurichten, dass sie – mit der jeweils passenden Strategie – am Markt bestehen können. Ein wichtiges Element ist hierfür die Stärkung und Neuausrichtung der Beratung sowie die Anpassung der Investitionsförderung.

Andererseits fördert das Land in Zeiten des Klimawandels und des Rückgangs vieler heimischer Arten und knapper werdender Ressourcen eine umweltgerechte Bewirtschaftung. Es zahlt den Bäuerinnen und Bauern einen Ausgleich für die vielen gesellschaftlichen Leistungen, die von ihnen erwartet, aber am Markt nur ungenügend bis gar nicht honoriert werden. Dazu gehören Leistungen im Bereich Naturschutz, insbesondere zum Erhalt der Biodiversität, Umwelt- und Klimaschutz, Ressourcenschutz sowie Leistungen für das Tierwohl, für den Erhalt der Kulturlandschaft und für den Ländlichen Raum.

Die zur Umsetzung beider Strategieansätze notwendigen Anreize und Förderprogramme sind im Maßnahmen- und Entwicklungsplan des Landes für den Ländlichen Raum (MEPL III) zusammengefasst. Nur wenn beides geschieht – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und Zahlung von Ausgleichszulagen für ökologische, soziale und tierethische Leistungen – können wir eine zukunftsfähige Landwirtschaft erhalten.

MEPL III – kurz und bündig

ELER-VERORDNUNG

Für die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 haben die EU-Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und die EU-Kommission im sogenannten Trilogverfahren Ende 2013 die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums vom 17. Dezember 2013 beschlossen. Diese Verordnung – kurz „ELER-Verordnung“ genannt – bildet den inhaltlichen und finanziellen Rahmen für die sogenannte zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik. Diese regelt die Voraussetzungen und Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der EU, legt Prioritäten und Ziele fest und ist die rechtliche Grundlage für die Entwicklungsprogramme Ländlicher Raum (EPLR) der Mitgliedstaaten bzw. der Bundesländer. Das baden-württembergische EPLR ist der Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014–2020 (MEPL III), der unter Beteiligung der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner des Ländlichen Raums erarbeitet und am 26. Mai 2015 von der EU-Kommission genehmigt wurde. Mit der GAP-Übergangsverordnung (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 wurde der MEPL III um den Übergangszeitraum 2021 bis 2022 verlängert. Dadurch fließen im MEPL III zusätzliche ELER-Mittel ein. Gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 des EU Rates zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union („European Union Recovery Instrument“ – EURI) werden außerdem zusätzliche Mittel für die Jahre 2021 und 2022 zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen des MEPL III zur Verfügung gestellt, um vor allem die Auswirkungen der COVID-19-Krise und ihre Folgen für den Agrarsektor und die ländlichen Gebiete der Union bewältigen zu können. Die Mittel des Wiederaufbaufonds sollen Verwendung finden bei Maßnahmen, die den Weg für eine krisenfeste, nachhaltige und digitale wirtschaftliche Erholung im Einklang mit den Zielen der Umwelt- und Klimaschutzverpflichtungen der EU ebnen.

FÖRDERPROGRAMME IM MEPL III

Im MEPL III sind folgende **14 Förderprogramme** zusammengefasst:

- Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)
- Landschaftspflegerichtlinie (LPR)
- Ausgleichszulage Landwirtschaft für benachteiligte Gebiete (AZL)
- Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)
- Umweltzulage Wald (UZW)
- Beratung landwirtschaftlicher Betriebe
- Zusammenarbeit / Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (EIP-AGRI)“
- Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)
- Förderung von Investitionen in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben (IkIB)
- Förderung von Investitionen zur Diversifizierung
- Marktstrukturverbesserung
- Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF)
- Naturparke
- Regionalentwicklungsprogramm LEADER



Die Finanzierung der Förderprogramme des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014–2020 mit Laufzeit bis 2022 setzt sich wie folgt zusammen:

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER)	944 Mio. Euro
Wiederaufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)**	54 Mio. Euro
Landeshaushalt*	830 Mio. Euro
Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)*	617 Mio. Euro
Gesamtmittel	2.445 Mio. Euro
Hinzu kommen weitere Programme zur Förderung der Landwirtschaft und des Ländlichen Raums, die mit rein nationalen Mitteln finanziert werden (Steillagenförderung, Dauergrünland im Rahmen von FAKT und LPR, Integrierte ländliche Entwicklung/Flurneuordnung, Naturnahe Gewässerentwicklung u.a.).	

* Bereitstellung im Rahmen der jeweiligen Haushaltspläne des Landes und des Bundes

** Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14.12.2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise („European Recovery Instrument“ – EURI)

Bei der Ausgestaltung der Förderprogramme wurden aus landespolitischer Sicht folgende **drei Prinzipien** zugrunde gelegt:

- Öffentliches Geld für öffentliche Leistungen. Damit sollen die Leistungen der Landwirtschaft für Natur, Umwelt, Klima und Tierschutz aufgewertet werden, für die am Markt keine Entlohnung gewährt wird.
- Stärkung der Grünlandstandorte, die im Vergleich zu Ackerbaustandorten nicht im selben Maße von der Entwicklung der Weltagrarmärkte profitieren.
- Breiter Ansatz zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit – insbesondere durch das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), das Programm zur Marktstrukturverbesserung, die Investitionsförderung in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben sowie das Programm Beratung landwirtschaftlicher Betriebe.

Die Strategie des MEPL III wird auch in der Finanzausstattung der einzelnen Förderprogramme deutlich:

- Über zwei Drittel der Finanzmittel entfallen auf die Agrarumweltprogramme (Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT), Landschaftspflegeleitlinie (LPR) und Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZL)) – insgesamt 1,666 Mrd. Euro.
- Für den Bereich Strukturverbesserung/Wettbewerbsfähigkeit/Wirtschaftlichkeit (Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), Förderung von Investitionen in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben (IklB), Marktstrukturverbesserung, Förderung von Investitionen zur Diversifizierung, Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF), Beratung landwirtschaftlicher Betriebe und Zusammenarbeit) stehen bis 2022 rund 545 Mio. Euro zur Verfügung.
- Die Förderprogramme Nachhaltige Waldwirtschaft, Umweltzulage Wald und Naturparkförderung umfassen ein Finanzvolumen von rund 66 Mio. Euro.
- Das Regionalentwicklungsprogramm LEADER zeichnet sich durch eine Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements aus. Die Finanzausstattung beträgt rund 102 Mio. Euro.



Förderprogramme



Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)

Mit dem Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) wird die Anfang der 1990er Jahre in Baden-Württemberg begonnene Förderung von Agrarumweltmaßnahmen fortgesetzt und auf aktuelle Problembereiche neu ausgerichtet. Nahezu ein Drittel der für den MEPL III vorgesehenen Finanzmittel entfallen auf dieses Programm mit seinen rund 40 Teilmaßnahmen. FAKT unterscheidet sich vom Vorgängerprogramm MEKA insbesondere durch eine bessere Förderung der Grünlandstandorte, eine stärkere Förderung des Ökologischen Landbaus und durch spezifischen Gewässer- und Erosionsschutz. Tierschutz und artgerechte Tierhaltung sind ein politischer Schwerpunkt der Landesregierung. Daher wird dem Tierwohl und dem Erhalt gefährdeter regionaltypischer Nutztierassen seit 2015 auch im FAKT eine besondere Bedeutung beigemessen.

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Das Ziel von FAKT ist der Erhalt und die Pflege der Kulturlandschaft, der Schutz des Klimas und der natürlichen Ressourcen Wasser, Boden, Luft, der Erhalt und die Verbesserung der Biodiversität sowie die Förderung der artgerechten Tierhaltung.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

FAKT fördert – nach dem Baukastensystem kombinierbar – folgende Maßnahmenbereiche:

- A Umweltbewusstes Betriebsmanagement
- B Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume
- C Sicherung landschaftspflegender, besonders gefährdeter Nutzungen und Tierrassen
- D Ökologischer Landbau/Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel im Betrieb
- E Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen
- F Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz
- G Besonders tiergerechte Haltungsverfahren

WER WIRD GEFÖRDERT?

Landwirtschaftliche Unternehmen

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Maßnahmen sind entweder einjährig oder müssen für die Dauer von mindestens 5 Jahren durchgeführt werden
- Keine Ausbringung von kommunalem Klärschlamm
- Förderung erfolgt nur auf Flächen in Baden-Württemberg

WIE WIRD GEFÖRDERT?

- Jede Maßnahme ist mit einer bestimmten Prämie, in der Regel je Hektar oder Tier, bewertet
- Die Prämienzahlung erfolgt jährlich
- Mindestauszahlungsbetrag: 250 Euro je Antrag
- Degression der Förderung je Unternehmen bei über 100 ha Betriebsfläche (LF)



WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Landwirtschaftsbehörde)

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de



KURZÜBERSICHT FAKT-MASSNAHMEN

STAND 10.01.2018

MASSNAHMENBEREICH	MASSNAHMENBEZEICHNUNG GEM. FAKT	FÖRDERSATZ
A Umweltbewusstes Betriebsmanagement		
A 1	Fruchtartendiversifizierung (mind. 5-gl. FF)	75 €/ha AF
	Fruchtartendiversifizierung in Kombination mit D2 Ökolandbau	50 €/ha AF
A 2	Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)	80 €/ha
B Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland		
B 1.1	DGL mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF (gem. MSL)	150 €/ha GL
B 1.2	Ext. Bewirtschaft. best. DGL-Flächen ohne N-Düngung	150 €/ha GL
B 3.1	Artenreiches DGL mit 4 Kennarten	230 €/ha GL
B 3.2	Artenreiches DGL mit 6 Kennarten	260 €/ha GL
B 4	Extensive Nutzung von § 32-Biotopen	280 €/ha GL
B 5	Extensive Nutzung von FFH-Mähwiesen	280 €/ha GL
B 6	Messerbalkenschnitt auf artenreichem DGL/Biotopen/FFH	50 €/ha GL
C Sicherung besonders landschaftspflegender gefährdeter Nutzungen und Tierrassen		
C 1	Erhaltung von Streuobstbeständen	2,50 €/Baum
C 2	Weinbausteillagen	900 €/ha
C 3	Vorderwälder Rind – Milchkuh und Zuchtbulle	100 €/Tier
C 3	Vorderwälder Rind – Mutterkuh	70 €/Kuh
C 3	Hinterwälder/Limpurger/Braunvieh a. Z. – Milchkuh	170 €/Kuh
C 3	Hinterwälder/Limpurger/Braunvieh a. Z. – Mutterkuh	120 €/Kuh
C 3	Hinterwälder/Limpurger/Braunvieh a. Z. – Zuchtbulle	250 €/Bulle
C 3	Altwürttemberger/Schwarzw. Fuchs – Stute	120 €/Stute
C 3	Altwürttemberger/Schwarzw. Fuchs – Hengst	250 €/Hengst
C 3	Schwäbisch-Hällisches Schwein – Muttersau	160 €/Sau
C 3	Schwäbisch-Hällisches Schwein – Zuchteber	160 €/Eber
D Ökologischer Landbau/Verzicht auf chem.-synth. Pflanzenschutz- und Düngemittel im Betrieb		
D 1	Verzicht auf chem.-synth. Produktionsmittel	190 €/ha
D 2.1	Einführung Ökolandbau – Acker/Grünland (2 Jahre)	350 €/ha
D 2.1	Einführung Ökolandbau – Gartenbau (2 Jahre)	935 €/ha
D 2.1	Einführung Ökolandbau – Dauerkulturen (2 Jahre)	1.275 €/ha
D 2.2	Beibehaltung Ökolandbau – Acker/Grünland	230 €/ha
D 2.2	Beibehaltung Ökolandbau – Gartenbau	550 €/ha
D 2.2	Beibehaltung Ökolandbau – Dauerkulturen	750 €/ha
D 2.3	Öko-Kontrollnachweis (max. 600 €/Betrieb)	60 €/ha
E Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen		
E 1.1	Begrünung im Acker/Gartenbau	70 €/ha
E 1.2	Begrünungsmischungen im Acker/Gartenbau	90 €/ha
E 2.1	Brachebegrünung mit Blümmischungen (ohne ÖVF-Anrechnung)	710 €/ha
E 2.2	Brachebegrünung mit Blümmischungen (mit ÖVF-Anrechnung)	330 €/ha
E 3	Herbizidverzicht im Ackerbau	80 €/ha
E 4	Ausbringung von Trichogramma in Mais	60 €/ha
E 5	Nützlingseinsatz unter Glas	2.500 €/ha
E 6	Pheromoneinsatz im Obstbau	100 €/ha
E 7*	Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)	540 €/ha
E 8**	Brachebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen (ökologische Zellen)	730 €/ha
F Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz		
F 1	Winterbegrünung	100 €/ha
F 2	N-Depotdüngung mit Injektion	60 €/ha
F 3	Precision Farming	80 €/ha
F 4	Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till	120 €/ha
F 5	Freiwillige Hoftorbilanz (max. 180 €/Betrieb)	20 €/ha
G Besonders tiergerechte Haltungsverfahren		
G 1.1	Sommerweideprämie	50 €/GV
G 1.2	Sommerweideprämie in Kombination mit Ökolandbau	40 €/GV
G 2.1	Tiergerechte Mastschweinehaltung – Einstiegstufe	9 €/erzeugtem Tier
G 2.2	Tiergerechte Mastschweinehaltung – Premiumstufe	14 €/erzeugtem Tier
G 3.1	Tiergerechte Masthühnerhaltung – Einstiegstufe	20 €/100 erzeugte Tiere
G 3.2	Tiergerechte Masthühnerhaltung – Premiumstufe	50 €/100 erzeugte Tiere

* ab Antragsjahr 2019

** ab Antragsjahr 2021

Landschaftspflegeberichtlinie (LPR)



Die Landschaftspflegeberichtlinie (LPR) greift immer dann, wenn besondere Ansprüche zum Erhalt und der Pflege naturschutzwichtiger Flächen oder des Erhalts seltener Tier- und Pflanzenarten oder ihrer Lebensräume berücksichtigt werden müssen. Es können sowohl bewirtschaftete als auch unbewirtschaftete Flächen in die Förderung einbezogen werden. Neben dem Vertragsnaturschutz sind die Biotopgestaltung, der Artenschutz, die Biotop- und Landschaftspflege, der Grunderwerb im Rahmen einer Biotopentwicklungsmaßnahme sowie Investitionen und Dienstleistungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege wesentliche Bestandteile der LPR. Im Zuge der Rückkehr des Wolfes wurde die LPR um Maßnahmen zum Herdenschutz und zum Ausgleich des wolfsbedingten Mehraufwandes erweitert.

TEIL A: VERTRAGSNATURSCHUTZ

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Ziel der Landschaftspflegeberichtlinie ist die Sicherung und Entwicklung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes. Die Bewirtschaftung soll die Biodiversität und auch die Kulturlandschaft erhalten. Unter anderem werden deshalb auch Natura 2000-Lebensraumtypen und -arten gefördert. Für die hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile erhalten die Bewirtschaftenden und Bewirtschafteter im Rahmen der Förderung einen Ausgleich.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Die Förderung wird in bestimmten Schutz- und Vorranggebieten nach dem Naturschutzgesetz oder in Projektgebieten gewährt (z. B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Gebiete zur Biotopvernetzung und Offenhaltung der Mindestflur).

Je nach naturschutzfachlicher Eignung werden im Vertragsnaturschutz – insbesondere mit Landwirtinnen und Landwirten sowie anderen Landbewirtschaftenden – folgende Maßnahmen angeboten:

- Extensivierung von Acker oder Grünland bis hin zu vollständigem Bewirtschaftungsverzicht
- Wiedereinführung oder Beibehaltung einer extensiven Bewirtschaftung
- Naturschutzkonforme Beweidung
- Pflege von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen

WER WIRD GEFÖRDERT?

Maßnahmenspezifisch: z. B. landwirtschaftlicher Betrieb, Verband, Verein, sonstige Person des Privatrechts, Kommune (Stadt-/Landkreis, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverband)

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Jede Maßnahme muss in Zusammenhang mit der Pflege bzw. dem Erhalt der Kulturlandschaft in naturschutzfachlich bedeutsamen Landschaftsteilen entsprechend einer festgelegten Gebietskulisse oder in



Zusammenhang mit der Entwicklung der Biotopvernetzung/dem Erhalt einer Mindestflur auf der Basis einer Fachkonzeption stehen

- Vertragsabschluss mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren (Vertragsnaturschutz)

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Zuwendung auf Vertragsbasis mit fünfjähriger Laufzeit nach Ausgleichssätzen für Einkommenseinbußen und zusätzliche Kosten. Beihilfe als jährliche Zahlung je Hektar.

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Naturschutzbehörde, Untere Landwirtschaftsbehörde)

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

TEIL B-F: ERHALTUNG UND VERBESSERUNG DES NATÜRLICHEN ERBES UND DER KULTURLANDSCHAFT

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Mit der Landschaftspflegeberichtlinie werden neben dem Vertragsnaturschutz auch Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege von Biotopen, spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie Investitionen des Naturschutzes und zur Erhaltung der Kulturlandschaft gefördert, ebenso Studien, Planungen und Management von Naturschutzprojekten. Informationen an die Bevölkerung dienen der Sensibilisierung und Qualifizierung zur Erhaltung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Je nach naturschutzfachlicher Bewertung kommen folgende Maßnahmen infrage:

Teil B Biotopgestaltung, Artenschutz, Biotop- und Landschaftspflege

Teil C Grunderwerb im Rahmen einer Biotopentwicklungsmaßnahme

Teil D Investitionen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und zur Erhaltung der Kulturlandschaft, Förderung der Errichtung und Nachrüstung wolfsabweisender Zäune

Teil E Dienstleistungen (Schutz- und Bewirtschaftungspläne für Natura 2000-Gebiete, Studien zu Artenschutzprojekten, Erstellung von Plänen zum Biotopverbund, Öffentlichkeitsarbeit)

Teil F Aufwandsentschädigung für wolfsbedingten Mehraufwand

WER WIRD GEFÖRDERT?

Maßnahmenspezifisch: z. B. landwirtschaftlicher Betrieb, Verband, Verein, sonstige Person des Privatrechts, Kommune (Stadt-/Landkreis, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverband)

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

Die Maßnahme muss in Zusammenhang mit der Pflege bzw. dem Erhalt der Kulturlandschaft in naturschutzfachlich bedeutsamen Landschaftsteilen stehen – entsprechend einer festgelegten Gebietskulisse oder in Zusammenhang mit der Entwicklung von Natura 2000 Gebieten, Biotopverbund/Biotopvernetzung und dem Erhalt einer Mindestflur auf der Basis einer Fachkonzeption.



WIE WIRD GEFÖRDERT?

Projektförderung mit Zuschüssen von maximal 90 Prozent der förderfähigen Kosten, bei Kommunen maximal 70 Prozent der förderfähigen Kosten und bei Herdenschutzinvestitionen i.d.R. 100 % der wolfsbedingten Kosten.

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Naturschutzbehörde, Untere Landwirtschaftsbehörde)
www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Ausgleichszulage Landwirtschaft für benachteiligte Gebiete (AZL)



WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Die Ausgleichszulage trägt dazu bei, die dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten (z. B. Berggebiete) zu sichern – zur Erhaltung der Landschaft und zur Erhaltung und Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert wird der teilweise Ausgleich der Kosten und Einkommensverluste sowie sonstiger Nachteile auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Berggebieten, aus erheblich naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten und aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten Baden-Württembergs.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Aktive Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne des Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307 / 2013, die ihren Unternehmenssitz in Baden-Württemberg haben. Die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand muss weniger als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens betragen.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

Die selbstbewirtschafteten Grünlandflächen in den abgegrenzten benachteiligten Gebieten müssen mindestens einmal jährlich gemäht oder beweidet werden. Sofern keine jährliche Schnittnutzung erfolgt, ist eine entsprechende Weidpflege erforderlich.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Die Ausgleichsleistungen je Hektar werden wie folgt differenziert:

a) Berggebiet

Nach Ertragsmesszahl (EMZ) der Gemarkung: 100-140 Euro/ha

b) Aus erheblich naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete

Nach Ertragsmesszahl (EMZ) der Gemarkung und Bewirtschaftungssystem: 25-80 Euro/ha

c) Aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Einheitlich 40 Euro/ha

Die Ausgleichsleistungen werden unabhängig von der Kulturart (Ackerland/Grünland) gleichermaßen gefördert. Ab einer förderfähigen Fläche von 100 ha erfolgt eine degressive Staffelung, Mindestauszahlungsbetrag 250 Euro.

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Landwirtschaftsbehörde)
www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)



WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Die Zuwendungen dienen der nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen im Interesse der Allgemeinheit gemäß § 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG). Durch die Förderung sollen private und kommunale Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer insbesondere bei der Umsetzung der 1993 in Helsinki auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa beschlossenen nachfolgend genannten Kriterien unterstützt werden:

- Erhaltung und angemessene Verbesserung der forstlichen Ressourcen und ihr Beitrag zum globalen Kohlenstoffkreislauf
- Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Waldökosystemen
- Erhaltung und Förderung der Produktionsfunktion der Wälder
- Bewahrung, Erhaltung und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen
- Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktionen der Wälder
- Erhaltung der sozioökonomischen Funktionen der Wälder
- Steigerung der Stabilität und ökologischen Leistungsfähigkeit der Wälder
- Verbesserung der Erschließungs- und Bewirtschaftungsstrukturen der Wälder

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Naturnahe Waldbewirtschaftung
- Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur
- Sofortmaßnahmen nach außergewöhnlichen Schadereignissen im Wald
- Spezielle Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von Schutz- und Erholungsmaßnahmen im Wald
- Zusammenarbeit zur Entwicklung gemeinschaftlicher Eigentums- und Bewirtschaftungsmodelle (z. B. Waldgenossenschaften)

WER WIRD GEFÖRDERT?

Grundsätzlich werden natürliche und juristische Personen sowie forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gefördert. Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Bei einzelnen Maßnahmenbereichen bestehen weitergehende Einschränkungen.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

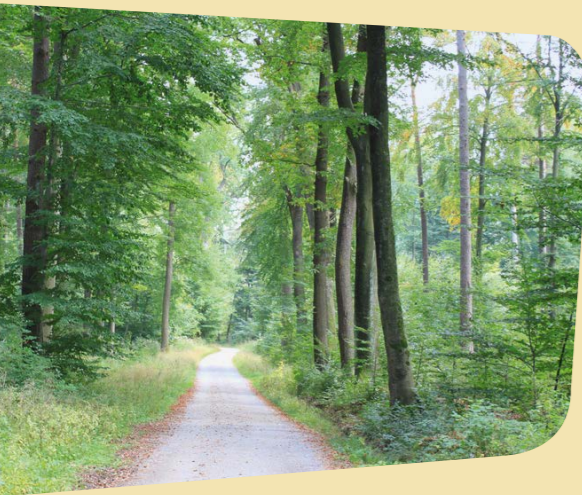
Projektförderung in Form von Zuschüssen

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Forstbehörde)

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Umweltzulage Wald (UZW)



WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Rund 27 Prozent der Waldfläche Baden-Württembergs (391.900 ha) liegen in Natura 2000-Gebieten [Fauna-Flora-Habitat (FFH-) und Vogelschutzgebiete]. 24 Prozent der in den Natura 2000-Gebieten liegenden Wälder sind in privatem Besitz. Die Bewirtschaftung dieser Wälder ist weiterhin möglich. Allerdings führt die erforderliche Bewahrung besonderer FFH-Waldlebensraumtypen zu Einschränkungen, etwa bei der Baumartenwahl. Die Umweltzulage Wald gleicht den Verzicht auf waldbauliche Freiheiten aus und fördert dadurch die Erhaltung lebensraumtypischer Baumarten.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Ausgleich von Kosten oder Einkommensverlusten, welche Privatwaldeigentümern und -innen bei der Bewirtschaftung von FFH-Waldlebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten durch das für diese Flächen geltende Verschlechterungsverbot nach der Richtlinie 92 / 43 / EWG bzw. durch die allgemeinen Schutzvorschriften zum Verschlechterungsverbot nach dem Bundesnaturschutzgesetz entstehen.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Private Waldbesitzerinnen und -besitzer

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

Eine Förderung wird für Waldflächen gewährt, die sich im Eigentum des Antragstellenden befinden und die innerhalb der behördlich erstellten UZW-Kulisse der FFH-Waldlebensraumtypflächen liegen.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Jährliche Festbetragsfinanzierung: 50 Euro/ha FFH-Waldlebensraumtypenfläche

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Landwirtschaftsbehörde)

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Ziel des Agrarinvestitionsförderungsprogramms ist es, investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen zum Erhalt einer wettbewerbsfähigen, besonders umweltschonenden und besonders tiergerechten Landwirtschaft zu fördern. Neben der Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung und der Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe sollen die geförderten Maßnahmen besonders der Verbesserung des Verbraucher-, Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Verbesserung des Tierwohls dienen.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Investitionen in Gebäude, technische Anlagen der Innenwirtschaft, Anlage von Dauerkulturen, Einrichtungen des Kulturschutzes wie Hagelnetze oder Frostschutzbewässerung sowie Erschließungsmaßnahmen, einschließlich Betreuer-, Architektur- und Ingenieurleistungen (Investitionen in bestimmte Maschinen der Außenwirtschaft für eine besonders umweltschonende Bewirtschaftung, z. B. emissionsmindernde Gülleaufbringung und mechanische Unkrautbekämpfung werden derzeit über das Investitionsprogramm Landwirtschaft des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft gefördert und sind bis zum 31.12.2024 von der Förderung über das AFP ausgeschlossen).

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Unternehmen der Landwirtschaft und des Gartenbaus
- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen
- Betriebszusammenschlüsse von Landwirtinnen bzw. Landwirten

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Nachweis der beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Betriebsführung
- Nachweis einer erfolgreichen Betriebsführung und des Maßnahmenerfolgs anhand einer Vorweg- und Auflagenbuchführung
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahme in Form eines Investitionskonzepts
- Einhaltung der Prosperitätsgrenze von max. 140.000 Euro je Jahr bei Unverheirateten bzw. max. 170.000 Euro je Jahr bei Verheirateten
- Erfüllung besonderer Anforderungen an den Umwelt-, Klima- oder Verbraucherschutz
- Zusätzlich bei Stallbauinvestitionen Erfüllung der besonderen Anforderungen an den Tierschutz (sog. Basis- bzw. Premiumanforderungen)

WELCHE SONSTIGEN BESTIMMUNGEN GELTEN?

- Tierbestandsobergrenzen, z. B. max. 600 Rinder, davon 300 Milchkühe; max. 3.000 Mastschweine, außer bei Vorhaben mit Premium-Standard der besonders tiergerechten Haltung in der Schweine- und Geflügelhaltung
- Flächenbindung der Tierhaltung, max. 2 GV/ha selbst bewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche (LF)
- wassersparende Technologie bei Investitionen in Bewässerungsanlagen
- Teilnahme an einem Auswahlverfahren nach Maßgabe der mit dem MEPL-Begleitausschuss abgestimmten Auswahlkriterien
- Einhaltung eines Mindestinvestitionsvolumens in Höhe von 20.000 Euro

WIE WIRD GEFÖRDERT?

- Zuschuss in Höhe von 20 Prozent
- Förderobergrenze von 1,5 Mio. Euro zuwendungsfähiges Investitionsvolumen je Unternehmen (2,0 Mio. Euro für Betriebszusammenschlüsse, Gewächshäuser und Zuchtsauenhaltungen sofern Premiumanforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung erfüllt werden)
- Bei Stallbauinvestitionen: Zuschuss in Höhe von 20 Prozent, sofern bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung, sog. Basisanforderungen, eingehalten und 30 Prozent für Rinder bzw. 40 Prozent für andere Tierarten, sofern Premiumanforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung erfüllt werden
- Zuschuss für die Erschließung 20 Prozent
- Zuschuss für die Betreuung des Fördervorhabens in Höhe von 60 Prozent der zuwendungsfähigen Gebühren für Betreuerinnen und Betreuer

- Die Zuschüsse dürfen insgesamt nicht mehr als 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Ausnahmen sind bei Vorhaben in Verbindung mit dem Förderprogramm Zusammenarbeit / Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (EIP-AGRI)“ möglich.

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Landwirtschaftsbehörde)
www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de



Förderung von Investitionen in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Ziel des Programms zur Investitionsförderung in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben ist es, durch investive Maßnahmen die Arbeitswirtschaft, das Tierwohl sowie das Einkommen zu fördern und damit den Erhalt

dieser bedeutsamen Betriebsgruppe und den Neueinstieg in die Landwirtschaft zu ermöglichen. Durch die Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung und die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen kleiner landwirtschaftlicher Betriebe soll eine langfristige Bewirtschaftung sichergestellt werden und damit zum Erhalt der Kulturlandschaft durch Offenhaltung und Pflege beitragen.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Investitionen in Gebäude, technische Anlagen der Innenwirtschaft, Hangspezialmaschinen, einschließlich Betreuer-, Architektur- und Ingenieurleistungen

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Nachweis der beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Betriebsführung
- Nachweis der nachhaltigen Tragfähigkeit der durchzuführenden Maßnahme in Form eines Investitionskonzepts
- Die Summe der im Betrieb erzielten landwirtschaftlichen Umsätze (Standardoutput) darf den Betrag von 100.000 Euro nicht überschreiten
- Zusätzlich bei Stallbauinvestitionen Erfüllung der besonderen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (sog. Basis- bzw. Premiumanforderungen)

WELCHE SONSTIGEN BESTIMMUNGEN GELTEN?

- Flächenbindung der Tierhaltung, max. 2 GV/ha selbst bewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche (LF)
- Teilnahme an einem Auswahlverfahren nach Maßgabe der mit dem MEPL-Begleitausschuss abgestimmten Auswahlkriterien
- Einhaltung eines Mindestinvestitionsvolumens in Höhe von 20.000 Euro

WIE WIRD GEFÖRDERT?

- Zuschuss in Höhe von 20 Prozent
- Förderobergrenze von 200.000 Euro zuwendungsfähiges Investitionsvolumen je Unternehmen
- Bei Stallbauinvestitionen: Zuschuss in Höhe von 20 Prozent, sofern bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung, sog. Basisanforderungen, eingehalten und 30 Prozent für Rinder bzw. 40 Prozent für andere Tierarten, sofern höhere bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung, sog. Premiumanforderungen, erfüllt werden

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Landwirtschaftsbehörde)
www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de



Marktstrukturverbesserung



WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Die Marktstrukturförderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verbessern, um dadurch zur Absatz- und Erlössicherung landwirtschaftlicher Betriebe beizutragen. Der baden-württembergische Verarbeitungs- und Vermarktungssektor benötigt leistungsfähige und schlagkräftige Strukturen, um den Marktansprüchen hinsichtlich Menge, Qualität und Angebotsstruktur gerecht zu werden. Darüber hinaus soll auch ein Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes geleistet werden. Ein besonderer Schwerpunkt mit erhöhten Fördersätzen wird auf die Verarbeitung und Vermarktung von Qualitätsprodukten gelegt, wie z. B. Ökoprodukten oder Produkten nach Qualitätsregelungen der EU oder des Landes wie dem QZBW.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

- in den Bereichen Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechte Aufbereitung, Verpackung und Etikettierung
- zum Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder innerbetrieblicher Rationalisierung durch Umbau und / oder Modernisierung von technischen Anlagen und Umstellung auf regenerative Energien

WER WIRD GEFÖRDERT?

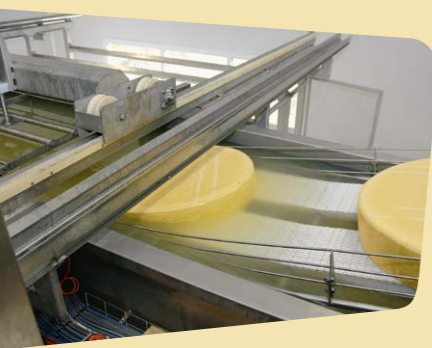
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Anerkannte Erzeugerzusammenschlüsse und deren Vereinigungen

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Bei Investitionen von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung: Lieferverträge mit der Erzeugerseite für einen Teil der geförderten Kapazitäten
- Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens
- Verbesserte Ressourcennutzung

WIE WIRD GEFÖRDERT?

- Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen
- Fördersatz gestaffelt zwischen 10 und 40 Prozent der förderfähigen Kosten; bei Vorhaben in Verbindung mit dem Förderprogramm Zusammenarbeit / Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (EIP-AGRI)“ zusätzlich bis zu 20 Prozentpunkte
- Mindestinvestitionsvolumen 50.000 Euro



WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Regierungspräsidien (Abteilung Landwirtschaft)

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Beratung landwirtschaftlicher Betriebe

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Die Förderung vielfältiger Beratungsangebote soll die Unternehmerinnen und Unternehmer bei der Entscheidungsfindung und Betriebsführung unterstützen, um Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit zu erreichen und zu erhalten. Die Beratung unterstützt damit den Wissenstransfer und die Innovation im landwirtschaftlichen Sektor.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden Beratungsleistungen aus einem Katalog von Beratungsmodulen in den Bereichen Unternehmensführung, Ökolandbau, Tierhaltung, Pflanzenproduktion, Gartenbau, Obstbau, Weinbau, Biodiversität und Energieeffizienz.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Beratungsorganisationen, die in einem Vergabeverfahren ausgewählt wurden und die eine Dienstleistungskonzession für die Erbringung bestimmter Beratungsmodulare erhalten haben. Die Förderung wird an landwirtschaftliche Betriebe weitergereicht.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Durchführung eines Beratungsmoduls aus dem veröffentlichten Katalog
- Mindestqualifikation und regelmäßige Fortbildung der Beratungskräfte

WIE WIRD GEFÖRDERT?

- Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen
- Fördersatz von 50 bis 100 Prozent der förderfähigen Kosten unter Beachtung der Förderhöchstgrenze des jeweiligen Beratungsmoduls

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

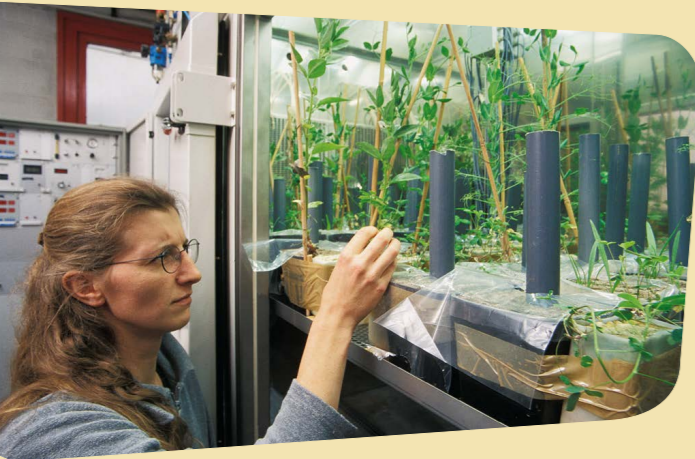
Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Abt. Landwirtschaft

www.beratung-bw.de

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de



Zusammenarbeit / Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (EIP-AGRI)“



WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Mit der Fördermaßnahme werden innovative Kooperationsprojekte mit praxisrelevanten Fragestellungen gefördert. Dabei soll der Dialog zwischen landwirtschaftlicher Praxis, der Wissenschaft und anderen am Innovationsprozess beteiligten Akteuren unterstützt werden, um Innovationsprozesse in der Landwirtschaft, im Gartenbau und im Weinbau zu beschleunigen. Im Fokus der Projekte stehen aktuelle Herausforderungen des Agrarsektors, wie zum Beispiel die zunehmende Digitalisierung von Prozessen, Auswirkungen des Klimawandels auf die Produktion, die Ressourcenknappheit und Fragestellungen rund

um die Tierhaltung. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz setzt in den jeweiligen Förderaufrufen zur Einreichung von Projektvorschlägen Themenschwerpunkte für die Projekte fest. Ziel der Fördermaßnahme ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen zu stärken und ein nachhaltiges Wirtschaften zu fördern.



WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden die laufenden Kosten der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren, wie z. B. Personalausgaben für eine Projektkoordination und Reisekosten; die Direktkosten der Projekte, wie z. B. allgemeine Sach-, Personal- und Investitionsausgaben und projektbegleitende Studien.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Rechtsfähige Operationelle Gruppen (OPG) mit Sitz in Baden-Württemberg

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

Es werden folgende Anforderungen an die Operationellen Gruppen und ihre Projekte gestellt:

- Die Operationelle Gruppe muss mindestens zwei Akteurinnen/Akteure umfassen
- Die Operationelle Gruppe muss eine Kooperationsvereinbarung und einen Geschäftsplan vorlegen
- Das Projekt der Operationellen Gruppe muss Potential für Innovationen aufweisen und zur Antragstellung hinreichend konkretisiert sein
- Die Operationelle Gruppe verpflichtet sich zur Veröffentlichung der Ergebnisse des Projektes

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen, je nach Projekt und Fördergegenstand bis 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg,
Abteilung Landwirtschaft
www.eip-agri-bw.de
www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Ziel der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung ist es, die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit zu unterstützen. Die Diversifizierungsförderung ermöglicht alternative Entwicklungen für landwirtschaftliche Betriebe und dient der Erhaltung der Wirtschaftskraft im Ländlichen Raum.



WAS WIRD GEFÖRDERT?

Investitionen in Gebäude und technische Anlagen zur

- Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftsnaher Produkte
- Bereitstellung von Dienstleistungen, insbesondere in landwirtschafts- und hauswirtschaftsnahen Bereichen, wie z. B. der Pensionspferdehaltung, Gastronomie oder Ferien auf dem Bauernhof

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Unternehmen der Landwirtschaft, des Wein- und Gartenbaus (alle Rechtsformen)
- Landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer, deren Ehegatten und Ehegattinnen sowie mitarbeitende Familienangehörige, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbstständige Existenz gründen oder weiterentwickeln
- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der Maßnahme mittels eines Investitions- und Marketingkonzepts
- Einhaltung der Prosperitätsgrenze von max. 140.000 Euro je Jahr bei Unverheirateten bzw. max. 170.000 Euro je Jahr bei Verheirateten

WELCHE SONSTIGEN BESTIMMUNGEN GELTEN?

- Bei Investitionen in die Pensionspferdehaltung sind bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung zu erfüllen
- Teilnahme an einem Auswahlverfahren nach Maßgabe der mit dem MEPL-Begleitausschuss abgestimmten Auswahlkriterien

WIE WIRD GEFÖRDERT?

- Einhaltung eines Mindestinvestitionsvolumens von 20.000 Euro
- Einhaltung des Gesamtwertes der je Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen von 200.000 Euro in drei Steuerjahren
- Zuschuss in Höhe von 25 Prozent

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Landwirtschaftsbehörde)

https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Foerderwegweiser/Einzelbetriebliche_Foerderung

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de



Naturparke

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Ziel der Naturparkförderung ist insbesondere, die biologische Vielfalt zu sichern, das Miteinander von Mensch und Natur zu optimieren, nachhaltiges Wirtschaften zu fördern, der Bevölkerung den Wert einer intakten Umwelt bewusst zu machen und die aus Natur und Landschaft resultierende Wertschöpfung im Ländlichen Raum gezielt zu steigern. Unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten jedes einzelnen Naturparks sollen Erholungs- und Erlebnislandschaften gestaltet werden. Dabei gilt es, ein Gleichgewicht zwischen Naturschutz und Naturnutzung herbeizuführen und einen naturverträglichen Tourismus zu fördern. Hierzu gehört auch die Wiederherstellung, Erhaltung und Entwicklung landschaftsprägender Naturräume, Landschaftselemente und Kulturbauten.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Infrastruktureinrichtungen zur Besucherinformation und Erholungsnutzung
- Konzeptionserstellung (Naturparkpläne, Projektvorhaben) und Projektmanagement
- Investitionen in Aktionen und Studien zur Erhaltung des natürlichen und kulturellen Erbes sowie kulturhistorischer und landschaftsprägender Bauwerke, einschließlich der umgebenden Kulturlandschaft
- Studien zum Naturpark
- Informations- und Umweltbildungsmaßnahmen (z. B. Ausstellungen, Themenwanderwege, Führungen)
- Aus- und Fortbildung von Naturparkführerinnen und Naturparkführern
- Veranstaltungen zur Bewusstseinsbildung der Bevölkerung für regionale Produkte

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden, Landkreise)
- Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts
- Naturparkvereine und -fördervereine

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

Maßnahme erfolgt innerhalb der Naturparkkulisse und entspricht der Naturparkplanung

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen – je nach Maßnahme zwischen 20 und 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Geschäftsstellen der Naturparke in Baden-Württemberg

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Mit guten Ideen Geld verdienen und dabei Berufliches und Familiäres unter einen Hut zu bringen, ist besonders im Ländlichen Raum eine Herausforderung. Das IMF-Programm fördert Frauen über Qualifizierung und Coaching, bei Existenzgründung und Unternehmenserweiterung und über die Zusammenarbeit in neuen Netzwerken. Die Fördermodule sind kombinierbar. Unterstützt werden große und kleine Projekte. So entstehen neue Arbeitsplätze für Frauen in den Bereichen Tourismus, Betreuung, Schulverpflegung, Nahversorgung und vieles mehr.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Ausgaben für Investitionen (z. B. Gebäude) bei Existenzgründungen und Unternehmenserweiterungen
- Personal- und Sachkosten neu gegründeter Netzwerkorganisationen für Frauen
- Referentinnen- und Referentenhonorare, Raummiete, Lernmittel u. a. für Kurse, Workshops und Coaching. Der Zuschuss an Anbieterinnen und Anbieter der Maßnahmen dient der Verringerung der Teilnahmegebühr.

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Frauen im Ländlichen Raum
- Neu gegründete Netzwerkorganisationen mit der Rechtsform: gemeinnützige juristische Person des Privatrechts
- Anbieterinnen und Anbieter von Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen



Regionalentwicklungsprogramm LEADER

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Existenzgründungen/Unternehmenserweiterungen: Nachweis der fachlichen Eignung, Vorlage eines Unternehmenskonzeptes mit Informationen zum Unternehmenszweck, wirtschaftlichen Kennzahlen, Zahl der Frauenarbeitsplätze, Kosten- und Finanzierungsplan, Marktanalyse
 - Netzwerkorganisationen: Konzeption mit Informationen zu Zielen, Struktur, Aufgaben und Laufzeit, Satzung, Vertrag oder vergleichbare Vereinbarung, Arbeitsplatzbeschreibung für Projektkoordinatorin/-innen, Kosten- und Finanzierungsplan mit schriftlichen Finanzierungszusagen der Kooperationspartner (natürliche und juristische Personen)
 - Kurse, Workshops, Coachings: Vorlage eines Konzeptes mit Informationen zu Qualifizierungsinhalten, Qualifikation der Referentinnen und Referenten, Dauer, Zahl der Teilnehmerinnen, Kosten- und Finanzierungsplan. Die Höhe der Honorare für Referenten ist durch die Vorlage von drei Angeboten zu plausibilisieren.



WIE WIRD GEFÖRDERT?

- Existenzgründungen/Unternehmenserweiterung: 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben, max. 120.000 Euro Zuschuss
- Netzwerkorganisationen: 70 Prozent der förderfähigen Personalkosten der Projektkoordinatorin/-innen pro Jahr und 50 Prozent der förderfähigen Sachkosten pro Jahr, maximal über eine Laufzeit von vier Jahren
- Kurse, Workshops, Coaching: 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben
- In LEADER-Gebieten ist für Existenzgründung/Unternehmenserweiterung und Kurse, Workshops, Coaching ein 10 Prozent höherer Fördersatz möglich, wenn dies in der Fördersatztabelle des Regionalen Entwicklungskonzepts (REK) festgeschrieben ist und ein positiver Beschluss des LEADER-Auswahlgremiums vorliegt.



WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Regierungspräsidien (Abteilung Landwirtschaft)

www.frauen.landwirtschaft-bw.de

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

LEADER ist ein Instrument zur Stärkung und Weiterentwicklung der ländlichen Räume. In LEADER-Aktionsgebieten unterstützt das Land mit Mitteln der EU und des Landes eine eigenständige und nachhaltige Regionalentwicklung. Grundlage dafür ist die aktive und gezielte Beteiligung der Menschen vor Ort, denn sie kennen die Herausforderungen und die Potenziale ihrer Heimat am besten. Damit die Bedürfnisse möglichst vieler gesellschaftlicher Gruppen in den LEADER-Prozess einfließen, bildet sich in jedem der LEADER-Gebiete eine Lokale Aktionsgruppe. Diese setzt sich aus Vertretern/-innen der Kommunen sowie des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens zusammen. Gemeinsam benennen die Akteure Ziele für ihre Region und halten diese in einem Regionalen Entwicklungskonzept fest.

Ausrichten sollen sich die ideenreichen Strategien der Regionen an den Zielen des Landes Baden-Württemberg. Hierzu zählen vor allem die Erhaltung des Ländlichen Raums als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum sowie die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in Stadt und Land. Da dies ein zentrales Anliegen der Landesregierung ist, stehen zur Förderung von Vorhaben zusätzlich Landesmittel aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) sowie der Programme der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) und Innovative Maßnahmen für Frauen (IMF) zur Verfügung. Ergänzt wird das Spektrum durch die Förderung von Vorhaben zur Stärkung der Kulturarbeit im Ländlichen Raum.

Die Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie erfolgt durch Projekte. Die Aktionsgruppe entscheidet selber darüber, welches Vorhaben mit EU-Mitteln und ggf. zusätzlich mit Landesmitteln gefördert werden soll. Dass die Entscheidung über die Projektförderung allein in der Verantwortung der regionalen Akteure liegt, ist die Besonderheit von LEADER und wird als Bottom-up-Ansatz, ein Projektansatz von unten nach oben, bezeichnet. Ein weiteres Merkmal ist die Vernetzung der zahlreichen engagierten Akteure auch über regionale Grenzen hinweg. Durch Kooperationen mit Aktionsgruppen im Inland und im europäischen Ausland können Erfahrungen ausgetauscht und gemeinsame Projekte angestoßen werden.



Damit die LEADER-Aktionsgruppen bei ihrer Arbeit unterstützt und die vielfältigen Maßnahmen initiiert sowie begleitet werden, wird in jedem Aktionsgebiet ein Regionalmanagement eingerichtet. Die Regionalmanagerinnen und Regionalmanager sind direkter Ansprechpartner sowohl für Projektträger als auch für Bürgerinnen und Bürger, die am LEADER-Prozess interessiert sind.

Darüber hinaus stärken wir den LEADER-Ansatz seit 2019 mit dem LEADER-Programm „GAK-Regionalbudget“ zur Förderung von Kleinprojekten mit einem Budget von bis 180.000 Euro/LAG aus Mitteln des Bundes (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)) und des Landes. Aus diesem Budget können die LEADER-Aktionsgruppen gezielt Kleinprojekte bis 20.000 Euro (Fördersatz 80 Prozent) fördern, die zur Strukturverbesserung in den Aktionsgebieten beitragen können.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen LEADER-Aktionsgruppe festgelegten lokalen Entwicklungsstrategie
- Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsvorhaben zwischen LEADER-Aktionsgruppen im Rahmen der gebietsübergreifenden (innerhalb Deutschlands) und transnationalen Zusammenarbeit
- Förderung des Regionalmanagements (Geschäftsstelle) der örtlichen LEADER-Aktionsgruppe

WER WIRD GEFÖRDERT?

Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Das Vorhaben liegt im Gebiet einer oder mehrerer LEADER-Aktionsgruppen
- Die Maßnahme entspricht den Zielen des Regionalen Entwicklungskonzepts der LEADER-Aktionsgruppe
- Ein positiver Beschluss der zuständigen LEADER-Aktionsgruppe zur Förderung des Vorhabens liegt vor

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen

- Öffentliche Vorhaben bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Private Vorhaben nach dem ELR in der Regel bis 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Vorhaben nach der VwV LPR oder IMF entsprechend der dort festgelegten Verfahrensbestimmungen
- Nicht-investive private Vorhaben im Bereich Kunst und Kultur: bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Private Vorhaben, die den Zielen der Priorität 1 bis 6 der ELER-VO entsprechen: bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die nationale öffentliche Kofinanzierung wird in diesen Fällen vom Zuwendungsempfänger sichergestellt.
- Die Förderobergrenzen richten sich nach den jeweiligen Regionalen Entwicklungskonzepten. Bei gewerblichen Vorhaben beträgt die Förderobergrenze in der Regel 200.000 Euro.

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

- Regionalmanager/-innen der jeweiligen LEADER-Aktionsgruppen
- LEADER-Koordinierungsstelle des Landes beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL)
- Regierungspräsidien

Mehr Informationen zu LEADER und den jeweiligen Kontaktpersonen finden Sie unter

www.leader-bw.de

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Links

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG

www.mlz-bw.de

INFODIENST LANDWIRTSCHAFT – ERNÄHRUNG – LÄNDLICHER RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG

www.landwirtschaft-bw.de

MASSNAHMEN- UND ENTWICKLUNGSPLAN LÄNDLICHER RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2014–2020 (MEPL III) MIT LAUFZEIT 2022

www.mepl.landwirtschaft-bw.de

www.eler-bw.de

FÖRDERWEGWEISER BADEN-WÜRTTEMBERG

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG

www.um.baden-wuerttemberg.de

BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT

www.bmel.de

NETZWERK LÄNDLICHE RÄUME/DEUTSCHE VERNETZUNGSSTELLE (DVS)

www.netzwerk-laendlicher-raum.de

EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020/index_de.htm (deutsch)

http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020/index_en.htm (englisch)



Adressen & Ansprechpartner

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ	LANDRATSAMT ALB-DONAU-KREIS	LANDRATSAMT CALW	LANDRATSAMT GÖPPINGEN	LANDRATSAMT KONSTANZ	LANDRATSAMT ORTENAU-KREIS	LANDRATSAMT REUTLINGEN	LANDRATSAMT SIGMARINGEN
Kernerplatz 10 70182 Stuttgart Tel. 0711/126-0 Fax 0711/126-2255 poststelle@mlr.bwl.de	Schillerstr. 30 89077 Ulm Tel. 0731/185-0 Fax 0731/619-369 info@alb-donau-kreis.de	Vogteistr. 42-46 75365 Calw Tel. 07051/160-0 Fax 07051/795-388 lra.info@kreis-calw.de	Lorcher Str. 6 73033 Göppingen Tel. 07161/202-0 Fax 07161/202-1199 info@lkgp.de	Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz Tel. 07531/800-0 Fax 07531/800-1326 info@lrkn.de	Badstr. 20 77652 Offenburg Tel. 0781/805-0 Fax 0781/805-1211 landratsamt@ortenaukreis.de	Bismarckstr. 47 72764 Reutlingen Tel. 07121/480-0 Fax 07121/480-1800 post@kreis-reutlingen.de	Leopoldstr. 4 72488 Sigmaringen Tel. 07571/102-0 Fax 07571/102-1234 info@lrasig.de
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART	LANDRATSAMT BIBERACH	LANDRATSAMT EMMENDINGEN	LANDRATSAMT HEIDENHEIM	LANDRATSAMT LÖRRACH	LANDRATSAMT OSTALBKREIS	LANDRATSAMT RHEIN-NECKAR-KREIS	LANDRATSAMT TÜBINGEN
Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart Tel. 0711/904-0 Fax 0711/904-11190 poststelle@rps.bwl.de	Rollinstr. 9 88400 Biberach Tel. 07351/52-0 Fax 07351/52-5350 poststelle@biberach.de	Bahnhofstr. 2-4 79312 Emmendingen Tel. 07641/451-0 Fax 07641/451-1999 mail@landkreis-emmendingen.de	Felsenstr. 36 89518 Heidenheim Tel. 07321/321-0 Fax 07321/321-2410 post@landkreis-heidenheim.de	Palmstr. 3 79539 Lörrach Tel. 07621/410-0 Fax 07621/410-1299 mail@loerrach-landkreis.de	Stuttgarter Str. 41 73430 Aalen Tel. 07361/503-0 Fax 07361/503-1477 info@ostalbkreis.de	Kurfürsten-Anlage 38-40 69115 Heidelberg Tel. 06221/522-0 Fax 06221/522-91477 post@rhein-neckar-kreis.de	Wilhelm-Keil-Str. 50 72072 Tübingen Tel. 07071/207-0 Fax 07071/207-5999 post@kreis-tuebingen.de
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE	LANDRATSAMT BODENSEEKREIS	LANDRATSAMT ENZKREIS	LANDRATSAMT HEILBRONN	LANDRATSAMT LUDWIGSBURG	LANDRATSAMT RASTATT	LANDRATSAMT ROTTWEIL	LANDRATSAMT TUTTLINGEN
Schloßplatz 1-3 76131 Karlsruhe Tel. 0721/926-0 Fax 0721/926-6211 poststelle@rpk.bwl.de	Glärnischstr. 1-3 88045 Friedrichshafen Tel. 07541/204-0 Fax 07541/204-8800 info@bodenseekreis.de	Zähringerallee 3 75177 Pforzheim Tel. 07231/308-0 Fax 07231/308-9417 landratsamt@enzkreis.de	Lerchenstr. 40 74072 Heilbronn Tel. 07131/994-0 Fax 07131/994-190 poststelle@ landratsamt-heilbronn.de	Hindenburgstr. 40 71638 Ludwigsburg Tel. 07141/144-0 Fax 07141/144-396 mail@landkreis-ludwigsburg.de	Am Schlossplatz 5 76437 Rastatt Tel. 07222/381-0 Fax 07222/381-1198 post@landkreis-rastatt.de	Königstr. 36 78628 Rottweil Tel. 0741/244-0 Fax 0741/244-208 info@landkreis-rottweil.de	Bahnhofstr. 100 78532 Tuttlingen Tel. 07461/926-0 Fax 07461/926-3087 info@landkreis-tuttlingen.de
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN	LANDRATSAMT BÖBLINGEN	LANDRATSAMT ESSLINGEN	LANDRATSAMT HOHENLOHEKREIS	LANDRATSAMT MAIN-TAUBER-KREIS	LANDRATSAMT RAVENSBURG	LANDRATSAMT SCHWÄBISCH HALL	LANDRATSAMT WALDSHUT
Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen Tel. 07071/757-0 Fax 07071/757-3190 poststelle@rpt.bwl.de	71034 Böblingen Tel. 07031/663-0 Fax 07031/663-1483 posteingang@lrabb.de	Pulverwiesen 11 73728 Esslingen a. N. Tel. 0711/3902-0 Fax 0711/3902-58030 lra@lra-es.de	Allee 17 74653 Künzelsau Tel. 07940/18-0 Fax 07940/18-336 info@hohenlohekreis.de	Gartenstr. 1 97941 Tauberbischofsheim Tel. 09341/82-0 Fax 09341/82-5660 info@main-tauber-kreis.de	Friedenstr. 6 88212 Ravensburg Tel. 0751/85-0 Fax 0751/85-1905 lra@rv.de	Münzstr. 1 74523 Schwäbisch Hall Tel. 0791/755-0 Fax 0791/755-7362 info@lrasha.de	Kaiserstr. 110 79761 Waldshut-Tiengen Tel. 07751/86-0 Fax 07751/86-1999 post@landkreis-waldshut.de
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD	LANDRATSAMT FREUDENSTADT	LANDRATSAMT KARLSRUHE	LANDRATSAMT NECKAR-ODENWALD-KREIS	LANDRATSAMT REMS-MURR-KREIS	LANDRATSAMT SCHWARZWALD-BAAR-KREIS	LANDRATSAMT ZOLLERNALBKREIS
Kaiser-Joseph-Str. 167 79098 Freiburg Tel. 0761/208-0 Fax 0761/208-394200 poststelle@rpf.bwl.de	Stadtstr. 2 79104 Freiburg Tel. 0761/2187-0 Fax 0761/2187-9999 poststelle@lkbh.de	Herrenfelder Str. 14 72250 Freudenstadt Tel. 07441/920-0 Fax 07441/920-999900 post@kreis-fds.de	Beietherimer Allee 2 76137 Karlsruhe Tel. 0721/936-50 Fax 0721/936-53199 posteingang@ landratsamt-karlsruhe.de	Neckarelzer Str. 7 74821 Mosbach Tel. 06261/84-0 Fax 06281/5212-0 post@neckar-odenwald-kreis.de	Alter Postplatz 10 71332 Waiblingen Tel. 07151/501-0 Fax 07151/501-1525 info@rems-murr-kreis.de	Am Hoptbühl 2 78048 Villingen-Schwenningen Tel. 07721/913-0 Fax 07721/913-8900 poststelle@lrasbk.de	Hirschbergstr. 29 72336 Balingen Tel. 07433/92-01 Fax 07433/92-1666 post@zollernalbkreis.de



Weitere Informationen zu den Förderprogrammen erhalten Sie im Internet unter



www.mepl.landwirtschaft-bw.de
www.eler-bw.de



www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de